Artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (saP)

für eine Bebauungsplanung
im Bereich der Flurstücke 208-210
in Hornberg / Kirchberg an der Jagst

Dipl. Landschaftsplanerin
Katharina Jüttner

Stadt Kirchberg

Artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (saP)

für eine Bebauungsplanung im Bereich der Flurstücke 208-210 in Hornberg / Kirchberg an der Jagst

Auftraggeber: **Stadt Kirchberg an der Jagst**
Schloßstr. 10
74592 Kirchberg
Fon: 07954/9801-0
Fax: 07954/9801-19
info@kirchberg-jagst.de
www.kirchberg-jagst.de

Auftragnehmer: **Dipl. Landschaftsplanerin**
Katharina Jüttner
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de
juettner@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 16.02.2022 ----------
Jüttner

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Vorbemerkung 1

2 Rechtliche Grundlagen 1

3 Gebietsbeschreibung 3

4 Untersuchungsmethodik der Relevanzeinschätzung 5

5 Habitatstrukturen 5

6 Untersuchungsumfang – Ergebnis der Relevanzeinschätzung 5

7 Schutzstatus der Arten 7

8 Untersuchungsmethodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) 7

8.1 Avifauna 7

8.2 Fledermäuse 8

8.3 Tagfalter, Widderchen, Heuschrecken 8

8.4 Haselmaus 9

9 Untersuchungsergebnisse 9

9.1 Avifauna 9

9.2 Fledermäuse 9

9.3 Tagfalter, Widderchen, Heuschrecken 10

9.4 Haselmaus 10

10 Artenschutzrechtliche Beurteilung 10

10.1 Avifauna 10

10.2 Fledermäuse 11

10.3 Tagfalter, Widderchen, Heuschrecken 11

10.4 Haselmaus 11

10.5 Betroffenheit weiterer geschützter Arten 11

10.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung 11

11 Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) 11

12 Zusammenfassung 12

13 Literatur 13

1 Vorbemerkung

Östlich von Hornberg, einem Teilort der Gemeinde Untermünkheim, ist im Bereich der Flurstücke 208, 209 und 210 auf einer Fläche von 5.800 m² die Überplanung der Flächen für die Errichtung eines Garten-Landschafts-Baubetriebes vorgesehen.

Nach dem Naturschutzrecht sind für das Vorhaben die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung sowie die darauf basierenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) wurden im Zeitraum Frühjahr und Sommer 2021 durchgeführt.

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde begutachtet, welche nach dem europäischen Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen in dem geplanten Baugebiet potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einem artenschutzrechtlichen Gutachten zu untersuchen sind.

Im Rahmen der saP wurden diese Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;

b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;

c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;

d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;

e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Gebietsbeschreibung

Die 5.800 m² große Fläche der Flurstücke 208, 209, 210 befindet sich 150 m östlich von Wohnbebauungen der Ortschaft Hornberg und 50 m östlich einer Feldscheune im Bereich einer Weggabelung.

Aktuell wird die Fläche als Grünland genutzt. Der Bestand ist mittelhochwüchsig und dicht mit dominierend Gräsern wie Wiesen-Fuchsschwanz, Glatthafer und Wiesen-Goldhafer. In der Krautschicht dominieren Arten der typischen Glatthaferwiesen wie Weißes Wiesenlabkraut, sehr zahlreich Schafgarbe und Wiesen-Storchschnabel. Daneben im Nordosten der Fläche in kleinflächig wechselnden Deckungsgraden Magerkeitszeiger wie sehr zahlreich Knolliger Hahnenfuß, mehrfach Wiesen-Salbei und Wiesen-Flockenblume sowie kleinflächig auch staunässefeuchte Kleinbereiche mit Frischezeigern wie Kohldistel, Mädesüß und Seggen.

Im südlichen Randbereich stocken ein Birnbaum und ein Teil einer mittelhochwüchsigen, dichten Feldhecke aus Zwetschge, Zweigriffligem Weißdorn, Esche, Apfel und Rotem Hartriegel. Im nordöstlichen Randbereich befinden sich Lagerplätze von Baumaterialien und durch Lagerung und Befahrung der Fläche verursachte offene Bodenstellen.

An das Plangebiet schließen sich weitere Grünlandflächen, zum Teil mit Streuobstbestand, sowie Ackerflächen an, die von befestigten und unbefestigten Fahrwegen durchzogen werden.

Das Plangebiet liegt im Naturraum der Kocher-Jagst-Ebenen.

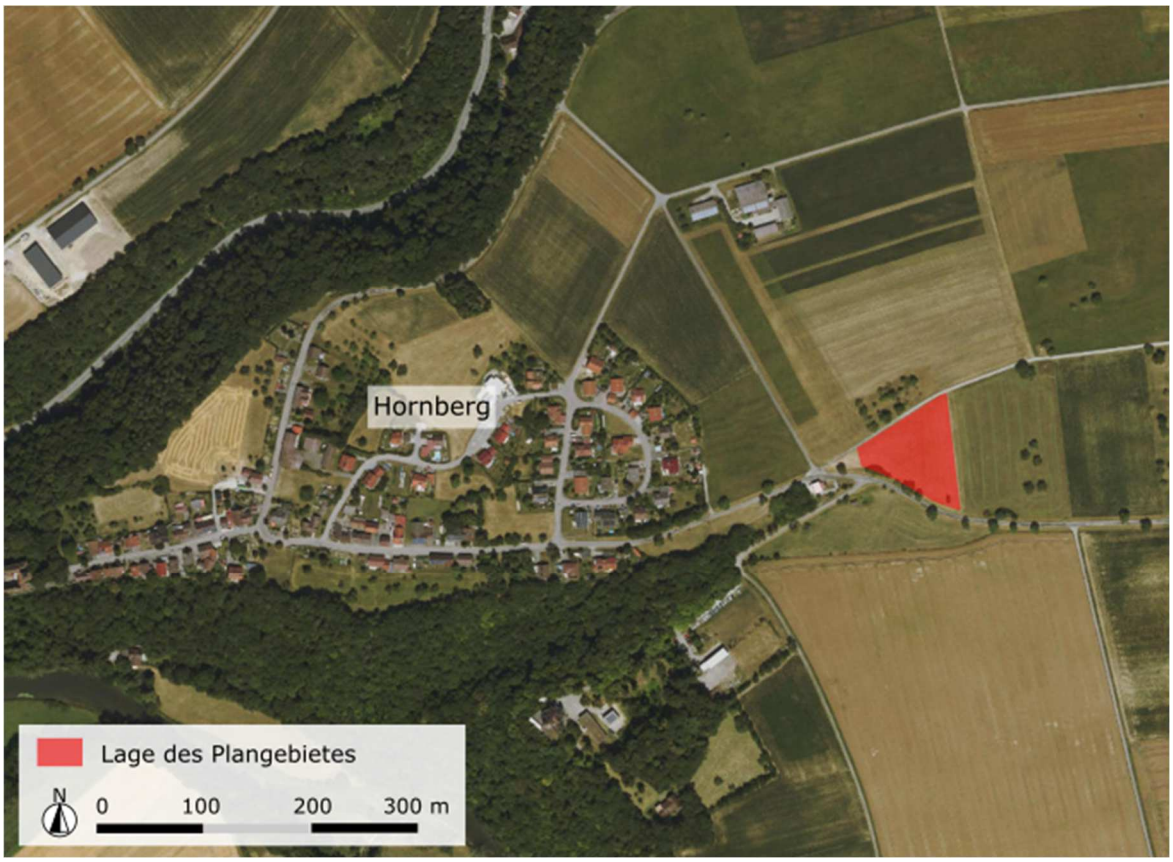

Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)

Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)

Abb. 3 -6: Blicke über das Plangebiet von Südosten, Nordosten, Norden und Westen aus

4 Untersuchungsmethodik der Relevanzeinschätzung

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Hierfür wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Begehung am 03.05.2021 erfasst. Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde daraufhin für das Plangebiet mit Hilfe des webbasierten EDV-Werkzeugs „Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg“ eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung und der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten modifiziert.

5 Habitatstrukturen

Im Sanierungsbereich befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzeptes:

Kürzel	**Habitatstruktur**
D 2.2.1	Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
D 6.1.2	Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
D 6.2	Baumbestände

6 Untersuchungsumfang – Ergebnis der Relevanzeinschätzung

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Auf Basis der Ergebnisse des Zielartenkonzeptes ergibt sich folgender Untersuchungsumfang:

Vögel:

Im Bereich des Gehölzes und im Grünland des Plangebietes sowie im angrenzenden Offenland ist mit der Artengruppe der Brutvögel zu rechnen.

Säugetiere:

Im Bereich des Gehölzes ist das Vorkommen von Fledermäusen möglich.

Tagfalter und Widderchen

Da auf Grund der verzögerten Vegetationsentwicklung 2021 die Artenzusammensetzung des Grünlandes noch nicht vollständig eingeschätzt werden konnte, konnten Vorkommen geschützter Tagfalter und Widderchen nicht ausgeschlossen werden.

Heuschrecken

Auf Grund der verzögerten Vegetationsentwicklung 2021 können auch Vorkommen geschützter Heuschrecken nicht ausgeschlossen werden.

Haselmaus

Haselmausvorkommen sind im Bereich der Feldhecke im südwestlichen Rand des Plangebietes möglich.

Weitere Artengruppen / Arten

Für weitere nach dem Zielartenkonzept potentiell vorkommende Arten, wie Zauneidechse, sowie verschiedene Käfer sind die Habitatstrukturen vor Ort nicht ausgeprägt.

Tierartengruppe	Begehungs-termine	Bemerkung
Brutvögel	6	Revierkartierung im Plangebiet Mai– Anfang Juli
Fledermäuse	1	Untersuchung des Einzelgehölzes auf Quartiere und Ruhestätten von Fledermäusen
Tagfalter, Widderchen, Heuschrecken	1	Untersuchung der Artenzusammensetzung bei ausgebildetem Artenspektrum; bei Vorkommen von Futterpflanzen bzw. Habitatausprägung zusätzliche Untersuchungen abgestimmt auf die potentiell vorkommenden Arten Zeitraum: Ende Mai
Säugetiere Haselmaus	1	Untersuchung des Feldheckenbereiches im Süden des Plangebietes auf Nester und Fraßspuren Zeitraum November
Sonstige Arten	-	Sollte sich bei der Kartierung die Relevanz für die Untersuchung weiterer Arten bzw. Artengruppen ergeben, ist eine zusätzliche Untersuchung mit dem Auftraggeber abzusprechen

7 Schutzstatus der Arten

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Tagfalter, Widderchen

Einzelne Arten wie u.a. der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Mehrere Arten sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützte“ Arten.

Heuschrecken

Einzelne Arten sind gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt bzw. sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützte“ Arten.

Haselmaus

Die Haselmaus ist gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich streng geschützt. In der Roten Liste Baden-Württembergs wird sie in der Kategorie G "Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt" geführt.

8 Untersuchungsmethodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Die relevanten Tierarten(gruppen), die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind, wurden im Rahmen der vorhergehenden artenschutzrechtlichen Relevanzeinschätzung ermittelt.

8.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in einem 120 m Radius im Offenland um das Plangebiet herum.

Abb. 7: erweiterter Untersuchungsraum Brutvögel (Kartengrundlage Luftbild)

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden sechs Begehungen in leicht verkürzten Zeitabständen auf Grund des späten Untersuchungsbeginnes im Bereich des erweiterten Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 3. Mai, 15. Mai, 30. Mai, 12. Juni, 27. Juni und 06. Juli 2021 jeweils in den Morgenstunden zwischen 6.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem und bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 2 °C und 12 °C.

Während der Begehungen wurden alle ein Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in Geländekarten eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert. Im Bereich des erweiterten Untersuchungsgebietes wurden schwerpunktmäßig die Offenlandbrüter erfasst.

8.2 Fledermäuse

Am 03. Juli 2021 wurde der Obstbaum im Bereich des Plangebietes auf geeignete Baumhöhlen für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

8.3 Tagfalter, Widderchen, Heuschrecken

Die Erfassung der Vegetationsstruktur erfolgte am 15. Mai 2021.

8.4 Haselmaus

Am 11. November 2021 wurde die Hecke im Süden des Plangebietes auf Nester und Fraßspuren der Haselmaus kontrolliert.

Nester der Haselmaus sind runde verwobene Bauten mit Durchmessern von 5 bis 15 cm aus Gräsern, Blättern und / oder Laub, die sich in Baumhöhlen, Nistkästen oder dichter Strauchvegetation befinden können. Typische Fraßspuren der Haselmaus findet man in der Nähe der Haselsträucher in Form von runden Löchern in Haselnüssen mit Zahnspuren parallel zum Rand.

9 Untersuchungsergebnisse

9.1 Avifauna

Im Plangebiet und den benachbarten Gehölzen wurden insgesamt 13 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle und Karte in Anhang 1).

Für 8 Arten ergab sich nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) im Plangebiet und den benachbarten Gehölzen ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Es handelt sich um Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Goldammer Kohlmeise, Rotkehlchen und Star.

Für 5 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Feldlerche, Feldsperling, Grünfink, Haussperling und Rabenkrähe.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten steht eine Art (Goldammer) auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016).

Von den Nahrungsgästen ist die Feldlerche in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs in der Kategorie 3 (gefährdet) aufgenommen, Feldsperling und Haussperling stehen auf der Vorwarnliste.

Feldlerchenreviere befinden sich nördlich und südlich des erweiterten Untersuchungsradius. Im Untersuchungsbereich wurden sie 2021 nicht stetig festgestellt.

9.2 Fledermäuse

Höhlungen und Rindenschuppen befinden sich in dem im Südosten der Planfläche stockenden Obstgehölz. Die ca. 12 m hohe Birne hat mehrfach Höhlungen und Spalten in Hauptstamm und Hauptästen in Höhen zwischen 3,5 m und 5 m Höhe mit Tiefen von bis zu 8 cm sowie zahlreich Rindenschuppen.

Die Höhlungen sind für eine Nutzung durch Fledermäuse ungeeignet, die Rindenschuppen und Spalten wurden zum Untersuchungszeitpunkt nicht als Einzelruhestätte von Fledermäusen genutzt.

9.3 Tagfalter, Widderchen, Heuschrecken

Ausgeprägte magere Flächen oder frische Bereiche mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes, der Futterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings konnten im Grünlandbestand auch bei weiter entwickelter Vegetation nicht festgestellt werden.

9.4 Haselmaus

Bei der Haselmausuntersuchung wurden im Bereich der Feldhecke keine Fraßspuren oder Freinester festgestellt.

10 Artenschutzrechtliche Beurteilung

10.1 Avifauna

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	**Gefährdungs-situation**	**Arten**
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Goldammer Kohlmeise, Rotkehlchen und Star
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungs-kategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Anhand der obigen Einstufung sind nur mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit sowie häufige bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch von der Planung betroffen. Für diese Brutstätten kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

10.2 Fledermäuse

Es wurden keine aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Obstgehölz mit Höhlungen und Rindenschuppen festgestellt. Insofern ist die Artengruppe nicht von der Planung betroffen.

10.3 Tagfalter, Widderchen, Heuschrecken

Da keine Habitatstrukturen und Arten für das Vorkommen streng geschützter Arten nachgewiesen wurden, sind diese Arten nicht von der Planung betroffen.

10.4 Haselmaus

Da keine Haselmausvorkommen nachgewiesen werden konnten, ist auch diese Art nicht von der Planung betroffen.

10.5 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine weiteren geschützten Arten festgestellt.

10.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Fällungen sowie das Rück- und Ausschneiden der Gehölze dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

So möglich, sollten die Gehölzstrukturen erhalten werden.

11 Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP)

Bei Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme, d. h. Fällungen und Rückschnitte von Gehölzen außerhalb der Vogelbrut- und -aufzuchtzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar ist bei Arbeiten im Bereich des Plangebietes mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

12 Zusammenfassung

Östlich von Hornberg, einem Teilort der Gemeinde Untermünkheim, ist im Bereich der Flurstücke 208, 209 und 210 auf einer Fläche von 5.800 m^2 die Überplanung der Flächen für die Errichtung eines Garten-Landschafts-Baubetriebes vorgesehen.

Im Zuge der Planung wurden 2021 eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung sowie die darauf basierenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) im Zeitraum von Mai bis November 2021 durchgeführt.

Die im Plangebiet auftretenden Habitatstrukturen wurden erfasst und auf Basis des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg auf zu untersuchende Artengruppen hin ausgewertet. Die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und die Haselmaus wurden darauf basierend erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Erhaltungsmaßnahmen konzipiert. Für die Artengruppen der Tagfalter, Widderchen und Heuschrecken wurden Artenzusammensetzung und Struktur des Grünlandes zu vegetationsökologisch späterem Zeitpunkt vertiefend untersucht.

Im Untersuchungsgebiet und den benachbarten Gehölzstrukturen wurden insgesamt 13 Vogelarten nachgewiesen. Für 8 Arten ergab sich ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Für 5 Arten ergab sich kein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Zum Schutz der Brutvogelvorkommen werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen wurden im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt, ebenso wenig Vorkommen der Haselmaus. Habitatstrukutren für Vorkommen streng geschützter Tagfalter, Widderchen und Heuschrecken sind vor Ort nicht ausgeprägt

Fazit:

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, d.h. Fällungen und Rückschnitte der Gehölze außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit, ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

13 Literatur

BAUER, ET AL (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (6. Fassung. Stand 2016).

BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.

DIETZ, CH., HELLVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.

DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet und nahem Umfeld nachgewiesene bzw. vermutete Brutvogelarten und Nahrungsgäste

Artentabelle Avifauna							
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**Brutbestand 2000-2004**	**Trend (langfristig)**	**Trend (kurzzeitig)**	**Häufigkeit**	**RL BW Stand 2016**	**Verantwortung Bad.-Württ in Deutschland**
Brutvogel/Brutverdacht							
Amsel	Turdus merula	900.000-1.100.000	(>)	↑	sh	*	!
Bachstelze	Motacilla alba	60.000-90.000	=	↓↓	h	*	!
Blaumeise	Parus caeruleus	300.000-500.000	(>)	↑	sh	*	!
Buchfink	Fringilla coelebs	850.000-1.000.000	=	↓↓	sh	*	!
Goldammer	Emberiza citrinella	130.000-190.000	(<)	↓↓	h	V	!
Kohlmeise	Parus major	600.000-800.000	(>)	=	sh	*	!
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	410.000-470.000	=	=	sh	*	!
Star	Sturnus vulgaris	300.000-400.000	(<)	=	sh	*	!
Nahrungsgast/Zugvogel							
Feldlerche	Phylloscopus trochilus	85.000-110.000	(<)	↓↓↓	h	3	
Feldsperling	Passer domesticus	650.000-90.000	(<)	↓↓	h	V	!
Grünfink	Carduelis chloris	320.000-420.000	(>)	=	sh	*	!
Haussperling	Passer domesticus	400.000-600.000	(<)	↓↓	sh	V	!
Rabenkrähe	Corvus corone	90.000-100.000	=	=	h	*	!

Abkürzungsverzeichnis:

Trend lang:
=: Eine Brutbestandsveränderung ist entweder nicht erkennbar oder nicht stark genug, um eine andere Einstufung zu rechtfertigen
(<): Bestandabnahme erkennbar
(>): Bestandszunahme erkennbar

Trend kurz:
↓↓↓: Kurzfristige sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)
↓↓: Kurzfristige sehr starke Brutbestandsabnahme (>20%)
=: Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand (<20%)
↑: Kurzfristig um mehr als 20% zunehmender Brutbestand
↑↑: Kurzfristig um mehr als 50% zunehmender Brutbestand

Häufigkeit:
ss: sehr selten, Brutbestand 1 bis 100 Brutpaare (BP)
s: selten, 101-1.000 BP
mh: mäßig häufig, 1.001 – 10.000 BP
h: häufig, 10.001 – 100.000 BP
sh: sehr häufig, > 100.000 BP

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg
1: vom Aussterben bedroht
2: stark gefährdet
3: gefährdet
R: extrem selten, geografische Restriktion
V: Art der Vorwarnliste
*: ungefährdet

Verantwortung BW für D:
!: hohe Verantwortlichkeit, Arten mit einem Bestandsanteil von 10–20 % vom nationalen Brutbestand
!!: sehr hohe Verantwortlichkeit, Arten mit einem Bestandsanteil von 20–50 % vom nationalen Brutbestand

!!!: extrem hohe Verantwortlichkeit, Arten mit einem Bestandsanteil von > 50 % vom nationalen Brutbestand
[!]: Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitiger Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat

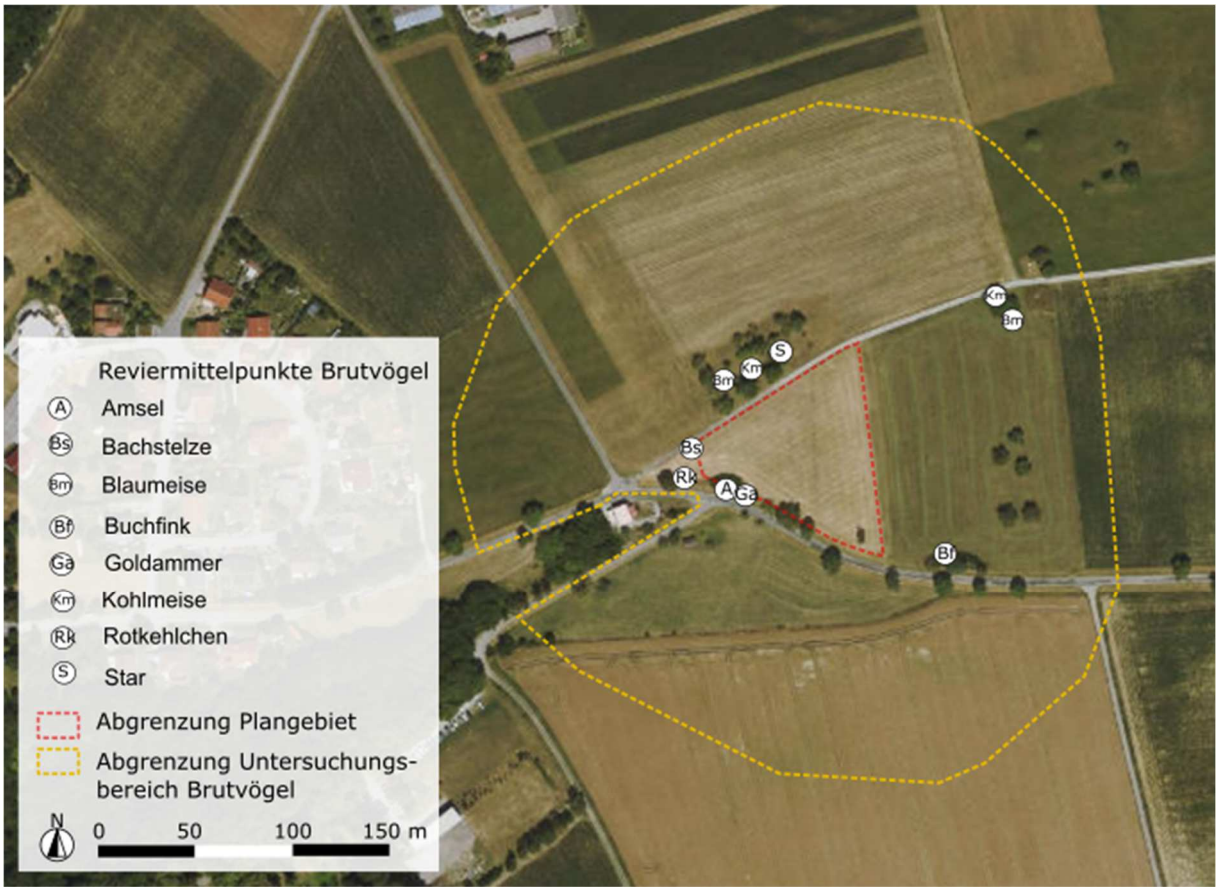

Abb. 8: Brutreviere im Bereich des Untersuchungsgebietes